**Siebte Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. März 2022**

gültig ab 04.03.2022, bis dahin gilt die Version auf berlin.de/corona/massnahmen/verordnung  
Lesefassung im Änderungsmodus, nicht barrierefrei

(…)

(3) Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur

unter der 3 G-Bedingung geöffnet werden. Es besteht die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen, § 10 Absatz 3 Nummer 1 gilt entsprechend. Für Teilnehmende im Bereich der beruflichen Bildung gilt die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend